



## **Planungsausschuss am 16. Juni 2021**

**- öffentlich -**

Vorlage zu TOP 2.2

### **Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben**

#### **Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region (Kap. 1)**

- Allgemeine Grundsätze zur Entwicklung der Region (Kap. 1.1)
- Besondere Entwicklungsziele für den Bodenseeraum (Kap. 1.2)
- Nutzung des tiefen Untergrundes (Kap. 1.3)

Behandlung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 ROG (alt) i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG abgegebenen Stellungnahmen

**- Empfehlungsbeschluss an die Verbandsversammlung**

### **Beschlussvorschlag**

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die in der Synopse der Behandlung der Anregungen zu diesem Plankapitel dargestellten und in der vorliegenden Sitzungsvorlage sowie der Sitzung des Planungsausschusses zusammenfassend erläuterten Abwägungsvorschläge zu beschließen.

## 1 Vorbemerkung

Zu Kap. 1 wurden im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens nur noch wenige Anregungen eingebracht. Gegliedert nach den einzelnen Teilkapiteln werden im Folgenden die nach Einschätzung der Verbandsverwaltung wichtigsten Anregungen behandelt. Eine detaillierte Dokumentation der Behandlung aller abwägungsrelevanten Anregungen enthält die den Sitzungsunterlagen separat beiliegende Synopse.

## 2 Allgemeine Grundsätze zur Entwicklung der Region (Kap. 1.1)

*Anregung:* Vor allem von einigen Privatpersonen wird angeregt, den Plansatz 1.1 (4) in ein Ziel der Raumordnung umzuwandeln. Der Plansatz lautet: "Die räumliche Entwicklung soll sich verstärkt an den Erfordernissen des Klimawandels ausrichten. Den klimabedingten Belastungen und Risiken für den Menschen soll, insbesondere in den klimakritischen Teilräumen der Region, durch geeignete Vorsorge- und Anpassungsstrategien Rechnung getragen werden. Soweit keine Widersprüche zu anderen Schutz- und Nutzungsinteressen bestehen, soll die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert werden." Der Plansatz ist als Grundsatz deklariert.

*Behandlung der Anregung:* Eine Umwandlung dieses Grundsatzes in ein Ziel der Raumordnung ist aus Sicht des Regionalverbands nicht möglich, da der Plansatz nicht die Kriterien eines Ziels der Raumordnung erfüllt. Es besteht für ein Ziel der Raumordnung keine ausreichende räumliche und sachliche Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit (§ 3 Nr. 2 ROG). Der Plansatz muss vielmehr als Grundsatz der räumlichen Ordnung und Entwicklung der Region der Abwägung zugänglich bleiben, da Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung mit anderen Belangen abzuwägen sind, beispielsweise bei der Zulassung von Windenergieanlagen in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Als Ziel der Raumordnung müsste der Plansatz hingegen abschließend abgewogen sein.

Eine Festlegung des Plansatzes 1.1 (4) als Ziel der Raumordnung ist aber aus Sicht der Verbandsverwaltung auch nicht erforderlich, da in den nachfolgenden Kapiteln des Regionalplans (Kap. 2 bis 4) eine Konkretisierung dieses Grundsatzes durch konkrete klimarelevante Festlegungen erfolgt (vgl. Vorlage zu TOP 2.1).

## 3 Besondere Entwicklungsziele für den Bodenseeraum (Kap. 1.2)

*Anregung:* In Hinblick auf die Ausnahmeregelung für großflächige Freiflächensolaranlagen in **PS 3.1.1 (4)** weist die Höhere Raumordnungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) auf die Bedeutung von Landschaftsräumen von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit hin. Es wird angemerkt, dass die nach dem Landschaftsbildindex von ROSER bewerteten Landschaftsräume nur einen kleinen Teil des **Bodensee-Uferbereichs** abdecken. Nach PS 6.2.4 LEP 2002 hat die weitere Entwicklung des gesamt Uferbereichs "unter Bewahrung der (europäisch bedeutsamen) Kultur- und Naturlandschaft" zu erfolgen. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, dass dem Bodensee-Uferbereich nicht der gleiche Stellenwert wie den anderen, in der Begründung zu PS 3.2.2 (4) genannten herausragenden Landschaftsräumen der Region beigemessen wird.

*Behandlung der Anregung:* Die Tatsache, dass in der Begründung zu PS 3.2.2 (4) bisher nicht der komplette Uferbereich des Bodensees aufgeführt wurde, ist darin begründet, dass bei der Landschaftsbildbewertung nach ROSER der hohe Siedlungsflächenanteil dieses Raums in Teil-

len zu einer Abwertung der Landschaftsbildqualität führt. Demgegenüber steht aber die o.g. verbindliche Zielsetzung des Landesentwicklungsplans, die auch als Ziel in den vorliegenden Regionalplanentwurf übernommen wurde (**PS 1.2 (2)**). Insofern ist es folgerichtig und konsequent, den gesamten Uferbereich des Bodensees den anderen Landschaftsräumen der Region gleichzustellen, die nach der ROSER-Bewertung als herausragend identifiziert wurden.

Da der LEP 2002 selber keine räumliche Abgrenzung vornimmt, sondern sich in der Begründung zu PS 6.2.4 nur auf die Bodenseeuferpläne beider Regionalverbände bezieht, hat die Verbandsverwaltung in Anlehnung an den Geltungsbereich des Bodenseeuferplans (Ufergemeinden des Bodensees) sowie den im LEP 1983 benannten Gemeinden und Gemeindeteilen eine Abgrenzung des Bodensee-Uferbereichs vorgenommen, der die administrativen Grenzen glättet und die voneinander abweichenden Gebietskulissen harmonisiert. Hierbei wurden räumlich-funktionale Gesichtspunkte, wie Topographie (Höhenrücken oder sonstige raumbildende Reliefstrukturen), Raumnutzungen (z.B. Waldgebiete, Verkehrsflächen), dem Uferbereich zuzurechnende Ortslagen, in Einzelfällen auch Sichtbeziehungen zum See, bei der Gebietsabgrenzung berücksichtigt.

Die der Sitzungsvorlage beiliegende Übersichtskarte gibt diese Abgrenzung des Bodensee-Uferbereichs wieder. Diese Karte ergänzt die Begründungen zu den Plansätzen 1.2 und 3.1.1. In der Begründung zu PS 3.1.1 (4) wird zudem klargestellt, dass aufgrund der eindeutigen Zielsetzungen des PS 6.2.4 LEP 2002 sowie des PS 1.2 (2) dieses Plans der Bodensee-Uferbereich den nach der ROSER-Bewertung ermittelten Landschaftsräumen von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit gleichzustellen ist.

#### **4 Nutzung des tiefen Untergrunds (Kap. 1.3)**

*Anregung:* Die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) hält es für erforderlich, an zentraler Stelle des Regionalplans einen Bezug zu § 12 des Standortauswahlgesetzes (StandAG) herzustellen. Es soll hervorgehoben werden, dass Entscheidungen aus einem Standortauswahlverfahren nach StandAG Vorrang vor Festlegungen der Landesplanungen und der Bauleitplanung haben.

*Behandlung der Anregung:* Es wird keine Erforderlichkeit gesehen, eindeutige rechtliche Regelungen im Regionalplan wiederzugeben. Die Rechtslage ist eindeutig, ein Auslegungs- und Ermessensspielraum der Regionalplanung besteht nicht.

# Natur- und Kulturlandschaft "Bodenseeufer" gem. PS 1.2 (2) i.V.m. PS 6.2.4, LEP 2002

-  Uferbereich des Bodensees (Abgrenzung nach PS 3.12.15, LEP 1983, überarbeitet)
-  engere Uferzone des Bodensees, landseitig (Abgrenzung gem. PS 3.1.2)
-  engere Uferzone des Bodensees, seeeseitig (Flachwasserzone gem. BUP 1984)

